



Anfrage

der Landtagsabgeordneten Bettina Emmerling und weiterer Abgeordneter

an den Stadtrat für Bildung, Integration, Jugend und Personal

betreffend den standortübergreifenden Einsatz von Leiterinnen und Leitern in Kindergärten

Laut Wiener Kindergartengesetz hat jeder Kindergarten über eine Leiterin oder einen Leiter zu verfügen. Als Leiterin oder Leiter kann nur eine Fachkraft nach § 3 Abs. 2 Z 1 bis 4 angestellt werden. Zur Ausübung der Leitungsfunktion sieht das Wiener Kindergartengesetz nach § 3a Abs. 4 Z 1 bis 5 folgende Bestimmungen vor:

„Für die Wahrnehmung der in Abs. 3 genannten Aufgaben hat die Trägerin oder der Träger des Kindergartens zu gewährleisten, dass der Leiterin oder dem Leiter pro Woche Arbeitsstunden zumindest in folgendem Ausmaß zur Verfügung stehen:

1. bei einer Kindergartengruppe 10 Stunden;
2. bei zwei Kindergartengruppen 15 Stunden;
3. bei drei Kindergartengruppen 25 Stunden;
4. bei vier Kindergartengruppen 30 Stunden;
5. ab fünf Kindergartengruppen 40 Stunden (Vollzeit).“

Im Wiener Kindergartengesetz findet sich jedoch keine Regelung zur Aufteilung einer Leitungsperson auf mehrere Kindergartenstandorte.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher gem. § 31 der Geschäftsordnung des Wiener Landtages folgende

ANFRAGE

1. Ist pro Kindergartenstandort eine Leiterin beziehungsweise ein Leiter, gemäß den Anforderungen des Wiener Kindergartengesetz, erforderlich?
 - a. Wenn nein, an wie vielen Standorten darf eine Leitungsperson, gemäß den Anforderungen des Wiener Kindergartengesetzes, gleichzeitig eingesetzt werden?
 - b. Wenn nein, an wie vielen Standorten darf eine Leitungsperson, gemäß den Anforderungen des Wiener Kindergartengesetzes, maximal gleichzeitig eingesetzt werden?
2. Gibt es für den Einsatz von Leitungspersonen an unterschiedlichen Standorten, gemäß den Anforderungen des Wiener Kindergartengesetzes, konkrete Vorgaben hinsichtlich der Entfernung zwischen den verschiedenen Standorten?
3. Gibt es für den Einsatz von Leitungspersonen an unterschiedlichen Standorten, gemäß den Anforderungen des Wiener Kindergartengesetzes, konkrete Vorgaben hinsichtlich der Anwesenheitspflicht an den verschiedenen Standorten?
4. Gibt es für den Einsatz von Leitungspersonen an unterschiedlichen Standorten, gemäß den Anforderungen des Wiener Kindergartengesetzes, konkrete Vorgaben seitens der Magistratsabteilung 11?
 - a. Wenn ja, welche?

5. Gibt es für den Einsatz von Leitungspersonen an unterschiedlichen Standorten, gemäß den Anforderungen des Wiener Kindergartengesetzes, konkrete Vorgaben seitens der Magistratsabteilung 10?
 - a. Wenn ja, welche?
6. Auf welche Bestimmungen bezieht sich die Magistratsabteilung 11 im Rahmen ihrer Kontrollen in Wiener Kindergärten, wenn einer Person, gemäß den Anforderungen des Wiener Kindergartengesetzes, die Leitung mehrerer Kindergärtenstandorte obliegt?

Wien, 25.04.2019


